

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

| Jahrgang | Lfd.-Nr. |
|----------|----------|
| 2023 | 11 |

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Internationalen Masterstudiengang Produktion und Automatisierung
(englische Bezeichnung: Production and Automation)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
und der Fondation EPF École Polytechnique Féminine (Paris)**

vom 15.02.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung und zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren, insbesondere im Produktionsengineering bis zur virtuellen Produktion und im Prozessengineering in internationaler Logistik und Supply-Chain-Management, zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Internationalen Masterstudiengang Produktion und Automatisierung sind:
1. Der Nachweis des Abschlusses des Internationalen Bachelorstudiengangs Produktion und Automatisierung oder
 2. Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,59 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums der Produktion- und Informationstechnik, der Automatisierungstechnik oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses; dabei muss im Rahmen des Studiums mindestens ein Hochschuljahr in einem französischsprachigen Studiengang an der EPF verbracht worden sein. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall den Besuch einzelner

Lehrveranstaltungen des Internationalen Bachelorstudiengangs Produktion- und Automatisierung fordern und/oder Auflagen bezüglich des persönlichen Studienplans machen.

3. Der Nachweis der fachlichen Eignung durch das Bestehen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2.

²Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

- (2) ¹Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der frist- und formgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines Aufnahmegesprächs von ca. 30 Minuten, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. ²Gegenstand des Gesprächs sind Grundlagen von Produktions- und Automatisierungsprozessen sowie Fragen zu interkulturellen und internationalen Bezügen des Studiums. ³Dabei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen klar strukturieren, systematisch Lösungsansätze erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können. ⁴Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen/Professoren, die von der Prüfungskommission bestellt werden, bewertet. ⁵Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wurde.
- (3) ¹Über das Aufnahmegespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, die Namen der beteiligten Prüfer/Prüferinnen und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterschreiben.
- (4) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber/der Bewerberin i.d.R. spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (5) ¹Für Studienbewerber/Studienbewerberinnen aus dem Ausland können anstelle des Eignungsverfahrens nach Abs. 2 auch gleichwertige Testverfahren (z. B. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener GRE-Test) herangezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (6) ¹Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberinnen-/Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Semester ist zum Sommersemester eines Jahres möglich.
- (2) Das erste Studiensemester findet gemeinsam für alle Studierenden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, das zweite und dritte Studiensemester gemeinsam für alle Studierenden an der EPF statt.

§ 4 **Vorrückensregelung**

¹Zum Eintritt in das zweite Studiensemester ist berechtigt, wer in allen Modulen des ersten Studiensemesters die Prüfungen angetreten und mit höchstens zwei Ausnahmen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Das Vorliegen dieser Voraussetzung stellt eine deutsch/französische Kommission fest, die auch in Ausnahmefällen über die Zulassung zum zweiten Semester und zusätzliche Auflagen für die Fortsetzung des Studiums entscheidet. ³Die deutsch/französische Kommission setzt sich aus insgesamt sechs Mitgliedern der beiden Partnerhochschulen zusammen, die im jährlichen Wechsel den Vorsitzenden/die Vorsitzende stellen.

§ 5 **Prüfungskommission**

Für den Internationalen Masterstudiengang Produktion und Automatisierung wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus sieben Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik besteht.

§ 6 **Masterarbeit**

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Erwerb von 45 Leistungspunkten in diesem Masterstudiengang ausgegeben werden. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, von denen in der Regel eine/r an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und die/der andere an der EPF Lehraufgaben im Internationalen Masterstudiengang Produktion und Automatisierung wahrnimmt.

§ 7 **Nachholung von Leistungspunkten**

¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben.

§ 8

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach §§ 2 und 7 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Internationalen Masterstudiengang Produktion und Automatisierung im ersten Studiensemester nach dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Internationalen Masterstudiengang Produktion und Automatisierung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Erstes Studiensemester):

| 1) Modul- nummer | 2) Modultitel | 3) Modultitel (englisch) | 4) SWS | 5) Leis- tungs- punkte | 6) Lehrveranstal- tungsart | 7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung |
|------------------------|--|--|-----------|---------------------------------|----------------------------------|---|
| 1.10 | Digitale Fabrik | Digital Manufacturing | 7 | 7 | SU + Pr | schrP (0,3) + ModA (0,7) |
| 1.20 | Spezielle Fertigungsverfahren I (Laser- technik/Optoelektronik) | Special Manufacturing Processes I (La- ser Technology, Optoelectronics) | 5 | 5 | SU/Ü + Pr | schrP (0,75) und ModA (0,25) |
| 1.30 | Handhabungstechnik/Robotik II | Handling Technology/Robotics II | 4 | 4 | SU/Ü + Pr | schrP (0,5) und ModA (0,5) |
| 1.40 | Prozessautomatisierung II | Process Automation II | 4 | 4 | SU/Ü + Pr | schrP (0,5) und ModA (0,5) |
| 1.50 | Industrielle Informatik II | Industrial Information Technology II | 4 | 4 | SU + Pr | schrP (0,5) + praP (0,5) |
| 1.60 | Management Methoden | Management Methods | 4 | 4 | SU/Ü | schrP (0,75) + Präs (0,25) |
| 1.70/ 1.80 | Französisch/Deutsch | French/German | 2 | 2 | SU | schrP |

Zweites Studiensemester (an der EPF):

| 1) Modul- nummer | 2) Modultitel | 3) Modultitel (englisch) | 4) SWS | 5) Leis- tungs- punkte | 6) Lehrveranstal- tungsart | 7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung |
|------------------------|--|---|------------------------|---------------------------------|----------------------------------|---|
| 2.10 | Teilgebiete der Produktion II <ul style="list-style-type: none"> • Bildverarbeitung • Spezielle Fertigungsverfahren II | Disciplines of Manufacturing II <ul style="list-style-type: none"> • Image Processing • Special Manufacturing Processes II | 12 4 8 | 12 4 8 | 1) | 1) |
| 2.20 | Teilgebiete der Produktion III <ul style="list-style-type: none"> • Technische Logistik • Supply Chain Management | Disciplines of Manufacturing III <ul style="list-style-type: none"> • Technical Logistics • Supply Chain Management | 8 4 4 | 8 4 4 | 1) | 1) |
| 2.30 | Industriemarketing und technischer Vertrieb <ul style="list-style-type: none"> • Industrielles Marketing • Technischer Vertrieb | Industrial Marketing and Sales of Technical Products <ul style="list-style-type: none"> • Industriel Marketing • Sales of Technical Products | 5 2,5 2,5 | 5 2,5 2,5 | 1) | 1) |
| 2.40 | Fachübergreifende Qualifikationen III <ul style="list-style-type: none"> • Betriebs- und Personalführung • Französisch /Deutsch | Interdisciplinary Qualifications: <ul style="list-style-type: none"> • Engineering Project • French IV/German IV | 4 3 1 | 4 3 1 | 1) | 1) |
| 2.50 | Englisch | English | 1 | 1 | 1) | 1) |

Drittes Studiensemester (an der EPF):

| 1) Modul- nummer | 2) Modultitel | 3) Modultitel (englisch) | 4) SWS | 5) Leis- tungs- punkte | 6) Lehrveranstal- tungsart | 7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung |
|------------------------|---------------------|-----------------------------|-----------|---------------------------------|----------------------------------|---|
| 3.10 | Masterarbeit | Master's Thesis | - | 30 | 1) | 1) |

Anmerkungen:

- 1) Die in den Modulen 2.10 bis 2.50 sowie 3.10 der Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen sind gemäß dem an der École Polytechnique Féminine (EPF Paris) geltenden Prüfungsrecht zu erbringen.